

# Patientensicherheit versus Freiheitsbeschränkung, wo ist die Grenze?

Heike Geschwindner, MHS  
Pflegezentren der Stadt Zürich

ENNA Kongress „Patientensicherheit“  
3. September 2011

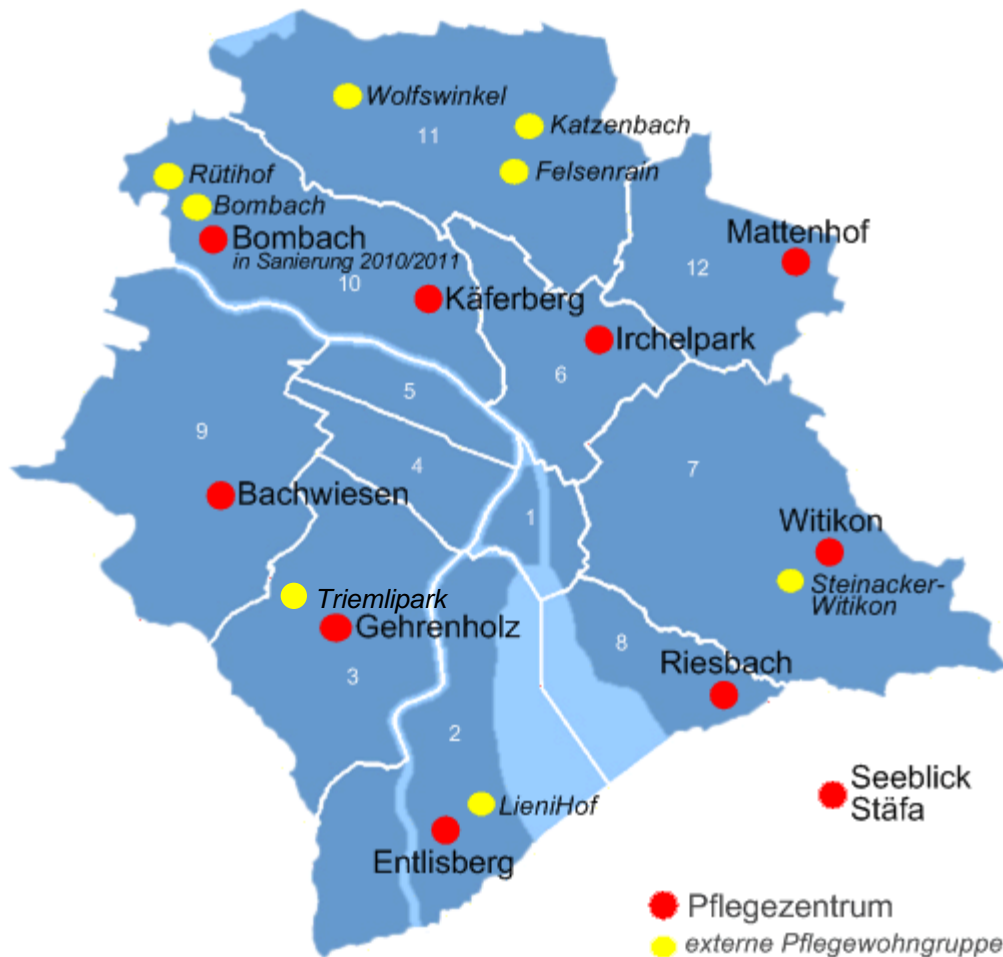


**Stadt Zürich**  
Pflegezentren

# Inhalt

- Patientensicherheit im Pflegezentrum
- Freiheitsbeschränkende Massnahmen im Pflegezentrum
- Schutz und Sicherheit versus Freiheitsbeschränkung

# Pflegezentren der Stadt Zürich



1600 Betten in  
Pflegezentren und  
Pflegetwohngruppen

etwa 80% der  
BewohnerInnen sind  
kognitiv beeinträchtigt

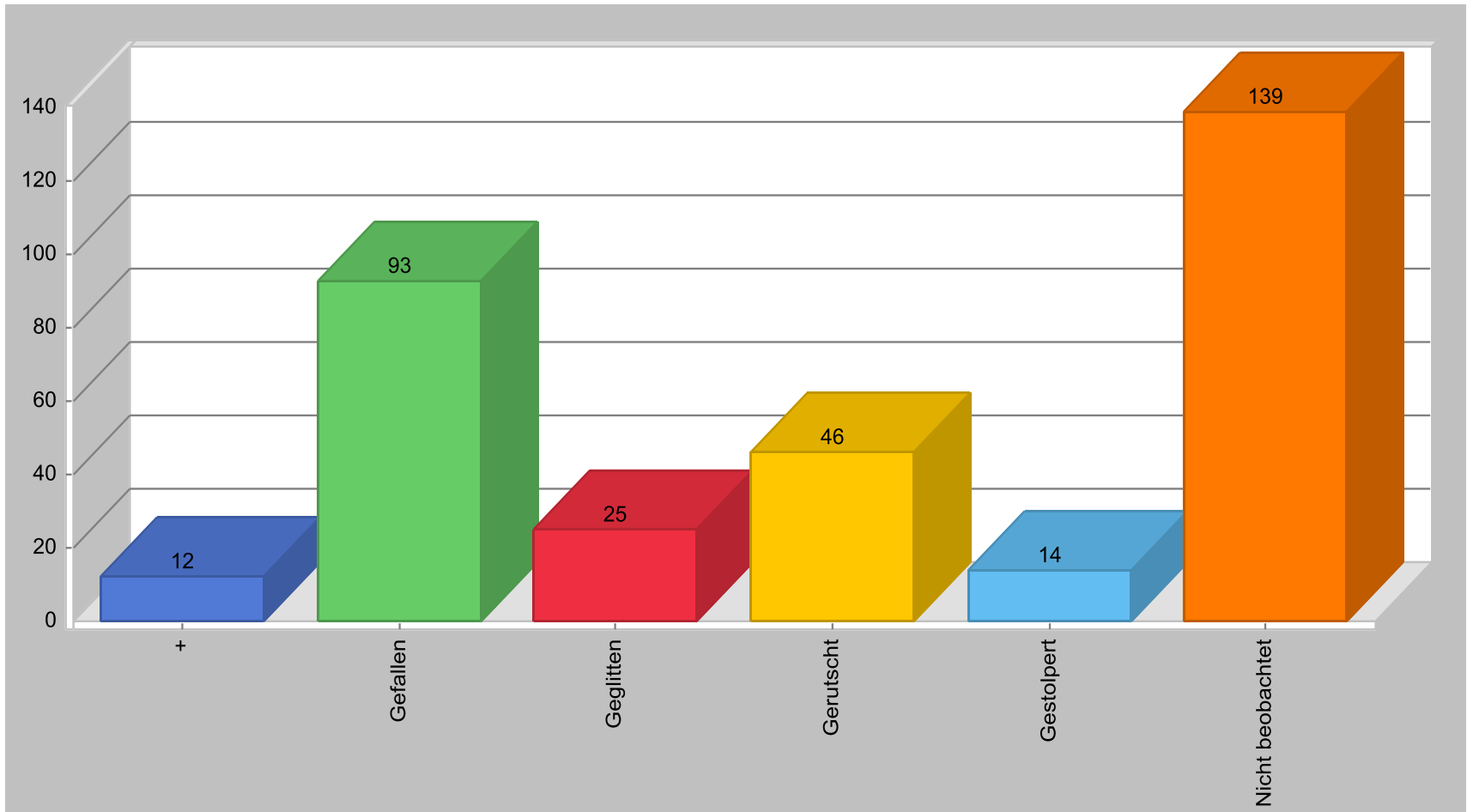
# (Patienten) Bewohnersicherheit im Pflegezentrum

Prinzipiell identisch mit denen in anderen Institutionen der Gesundheitsversorgung!!

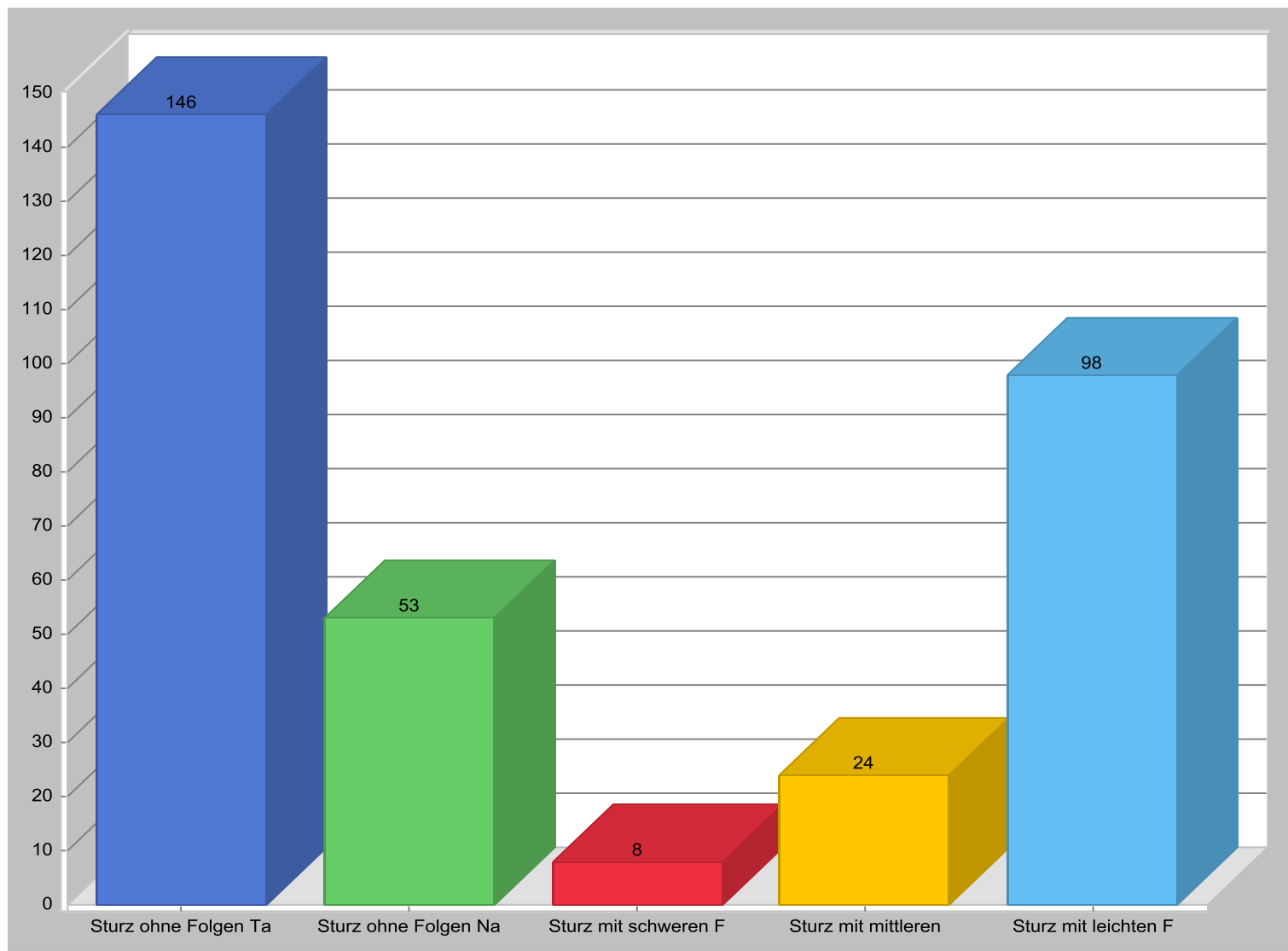
**Sicherheit** soll die körperliche, geistige, soziale und ökonomische Integrität eines Individuums bewahren

**Sorgfaltspflicht** fordert die Ausübung des Berufs unter Beachtung der anerkannten fachspezifischen Regeln und geltenden Vorschriften mit grösstmöglicher Sorgfalt

# Ursachen für Stürze - Beobachtungszeitraum 1 Monat



# Sturzfolgen



# Freiheitsbeschränkende Massnahmen im Pflegezentrum

## Ausgangslage:

„Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit“

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele.

1. Kapitel Grundrechte: 10. Artikel: Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

# Zwangsmassnahmen

## Unterteilung in

### Freiheitsbeschränkung:

ausschliesslich Einschränkung der Bewegungsfreiheit:

- Fixation
- Aufenthalt in geschlossenen Räumen /Abteilungen

### Zwangsbehandlung

zusätzlich zur Freiheitsbeschränkung wird in die körperliche Integrität eines Menschen eingegriffen z.B. Verabreichen von Medikamenten unter Zwang oder mit Gewalt

# Grundsatz

**Freiheitsbeschränkende Massnahmen** stellen einen erheblichen Eingriff in die persönlichen Grundrechte dar.

- sie werden nur bei Selbst- und Fremdgefährdung angewandt
- bei urteilsfähigen Personen ist deren Zustimmung erforderlich. Bei nichturteilsfähigen Personen muss die gesetzliche Vertretung oder Bezugsperson informiert werden.
- der mutmassliche Willen der von der Freiheitsbeschränkung betroffenen Person ist eine hohe Gewichtung beizumessen
- trotz Anwendung von Freiheitsbeschränkenden Massnahmen soll die grösstmögliche Freiheit gewährt und gleichzeitig in jeder Situation die angemessene Sicherheit ermöglicht werden. (Verhältnismässigkeit)

# Vorgehen

## Einsatz in Notfallsituationen

- Gespräch mit BewohnerIn und/oder Bezugsperson vor oder unmittelbar nach Einsatz der Freiheitsbeschränkung

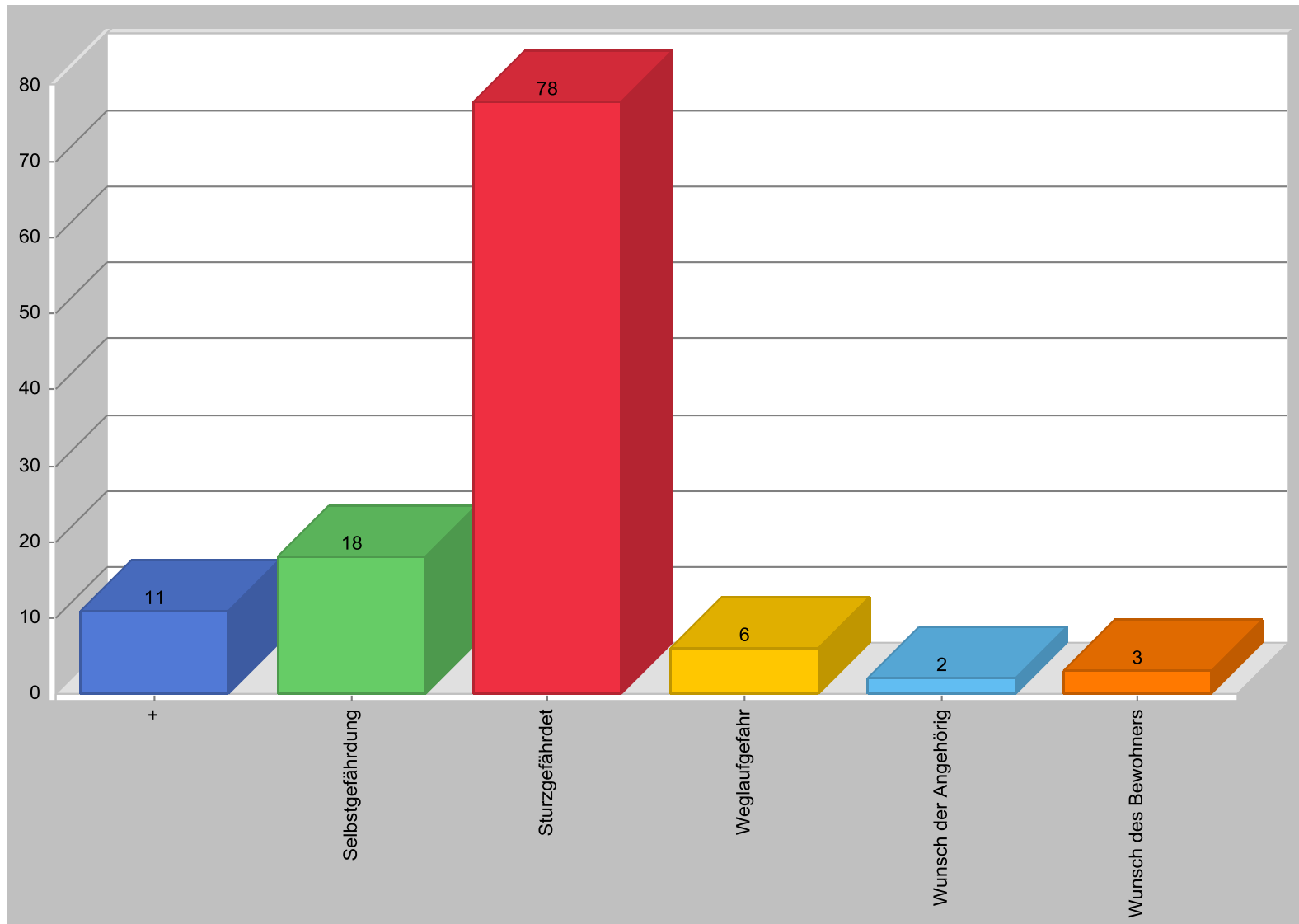
## Langfristiger Einsatz

- interdisziplinäre Fallbesprechung → Gespräch mit BewohnerIn und/oder Bezugsperson
- ärztliche Verordnung der Massnahme max. 6 Monate
- Überprüfung der Massnahme alle 6 Monate

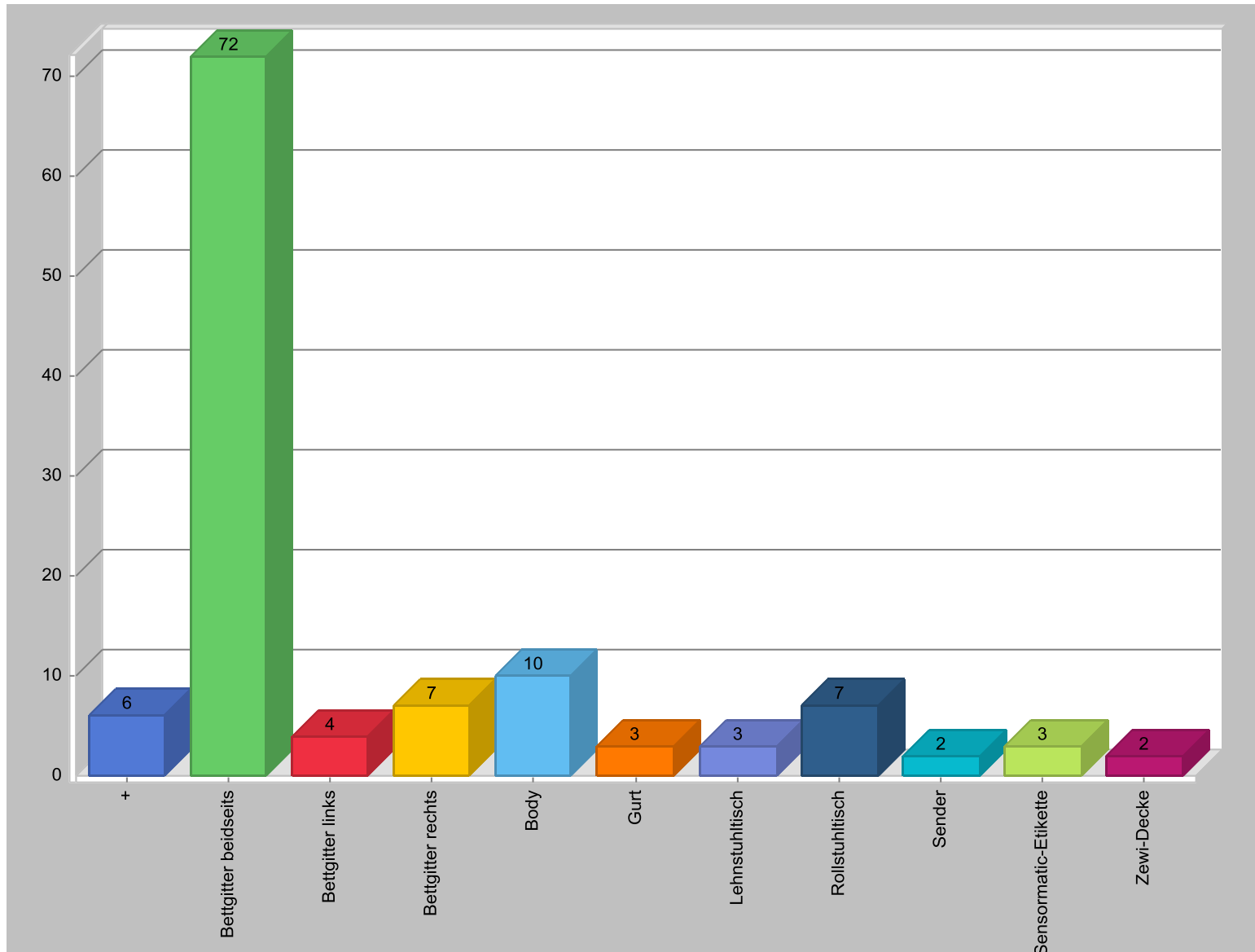
## Dokumentation

- Begründung und Wirkung der Massnahme
- Verlauf und Überprüfung
- Vereinbarung über den Einsatz Freiheitsbeschränkender Massnahmen, Unterschrift von BewohnerIn und/oder Bezugsperson

# Ursachen für Freiheitsbeschränkende Massnahmen



# Art der Freiheitsbeschränkung



# Schutz und Sicherheit versus Freiheitsbeschränkung

# Schutzmassnahme versus Freiheitsbeschränkung

Zu viele einschränkende Massnahmen können Aggressionen, Unruhe, Angst oder Depressionen hervorrufen

aber

zu viel Selbstbestimmung (Freiheit) beinhaltet Gefahren wie Verletzungen bei Sturz, Weglaufen oder soziale Ausgrenzung bei unangemessenem Verhalten

# Zur Diskussion:

## Die von der Schweizerischen Gesellschaft für Gerontologie formulierten Absichten:

„Der betagten Person ist die **grösstmögliche** Freiheit zu bewahren.

In jeder Situation ist die **angemessene Sicherheit** zu ermöglichen.

Die Primär- und Sekundärfolgen **einschränkender Massnahmen** sind im Rahmen der Sorgfaltspflicht zu **minimieren**.

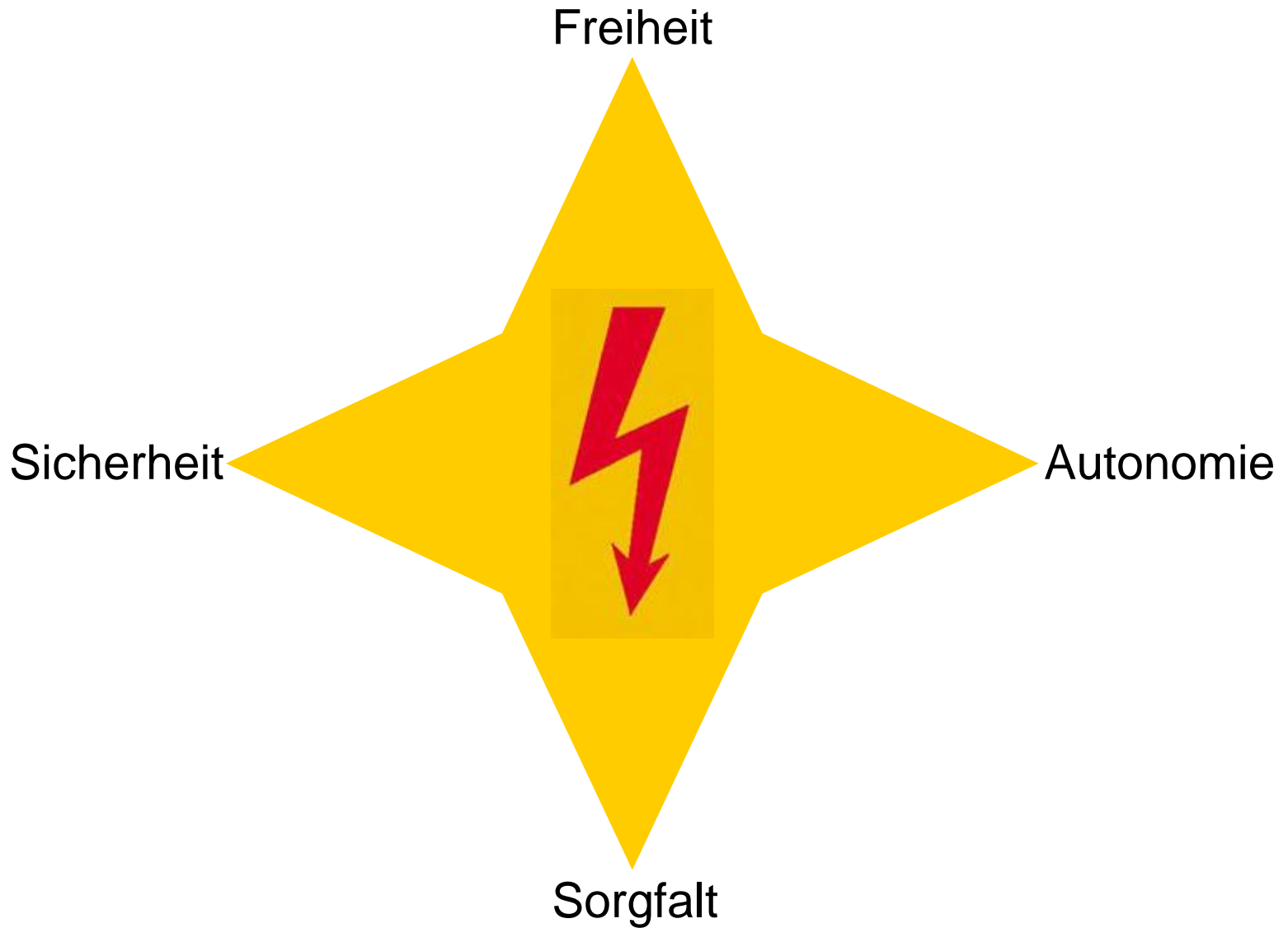
Der (mutmassliche) **Wille** der betroffenen Person ist immer **massgeblich**.“

„Freiheit und Sicherheit“ Richtlinien zur Anwendung freiheitsbeschränkender Massnahmen bei der Behandlung und Pflege betagter Personen. SGG, 2008, S.3

# Massnahmen für Schutz und / oder Freiheitsbeschränkung?

- Bettgitter ein bzw. beidseitig
- Rollstuhl- / Lehnstuhltisch
- Gurt
- Overall / Body
- Hüftprotektoren
- Zewi-Decke
- Kontakt- / Klingelmatte
- Weglaufschutz stationär
- Weglaufschutz mobil (Sender)

# Diskussion



# Richtlinien, Empfehlungen

- „Freiheit und Sicherheit“ Richtlinien zur Anwendung freiheitsbeschränkender Massnahmen bei der Behandlung und Pflege betagter Personen. Schweizerischen Gesellschaft für Gerontologie, 2008
- Behandlung und Betreuung von älteren, pflegebedürftigen Menschen. Medizinisch-ethische Richtlinien und Empfehlungen. Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), 2004
- Zwangsmassnahmen in der Medizin. Medizinisch-ethische Richtlinien der SAMW. Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften, 2005



© [www.toonsup.com/jonas](http://www.toonsup.com/jonas)